

## I.

### NAME UND ZWECK.

#### § 1.

Der Klub wurde am 9. November 1910 gegründet. Er bezweckt das Fußballspiel und Leichtathletik, die Gesundheit und Kräftigung des Körpers zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen. Er nennt sich "Ballspiel - Klub " Sportvereinigung 1910 " E.V. und hat seinen Sitz in L.-Schönefeld. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Mitteldeutscher Ballspielvereine (V.M.B.V.) und in das Vereins - Register eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

## II.

### VERWALTUNG.

#### § 2.

Die Verwaltung des Klubs erfolgt durch die Monatsversammlung und durch

- a.) den Gesamtvorstand,
- b.) den Spielausschuß und
- c.) den Athletikausschuß.

Dem Gesamtvorstand liegt die Vertretung des Klubs ob; er beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern unter Zustimmung der Monatsversammlung.

Der Spiel- und Athletik - Ausschuß überwachen und regeln die ihnen zustehenden Sportzweige.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

#### § 3.

Generalversammlungen finden alljährlich 2 statt, und zwar im Januar und Juli an Stelle der Monatsversammlungen.

#### § 4.

Eine Generalversammlung entscheidet über alle Klubangelegenheiten in letzter Instanz. Berufungen, betr. Strafen, an eine solche Versammlung können bis 4 Tage vorher gegen eine Protestgebühr von M 3.- erfolgen.

Satzungsänderungen können nur in den Generalversammlungen vor-

genommen werden. Die Tagesordnung der Juli-Generalversammlung muß enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichtes,
2. Rechnungsablegung und Entlastung des Gesamtvorstandes sowie Spiel- und Athletikausschusses.
3. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse.

#### § 5.

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. Dem 2. Vorsitzenden,
3. Dem 1. Schriftführer,
4. Dem 2. Schriftführer,
5. Dem 1. Kassierer,
6. Dem 2. Kassierer und
7. 2 Beisitzern.

Einer der Beisitzer muß Vertreter des Klubs im V. M. B. V. sein.

2 Revisoren, die dem Vorstande nicht angehören, werden in der Juli - Versammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende, haben als Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### § 6.

a.) Den Spielausschuß bilden:

1. die Spielführer sämtl. Mannschaften,
2. die Pflichtschiedsrichter im V.M.B.V.,
3. der Ballwart,
4. drei Beisitzer, einschl. des Verbandsvertreters.

b.) Der Athletikausschuß besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Schriftführer,
3. einem Zeugwart und
4. den Übungsleitern.

Vorsitzende und Schriftführer wählen die Ausschüsse unter sich.

### III.

#### MITGLIEDSCHAFT.

#### § 7.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche das 17. Lebensjahr erreicht hat.

Mitglieder von 12 - 17 Jahren gehören der Jugendabteilung an und haben sich diese mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aktiv dem Verein anzuschließen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 8.

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Aktive Mitglieder,
2. Passive "
3. Jugend- " und
4. Ehren- " .

Der monatliche Beitrag, der in jeder Versammlung im Voraus zu entrichten ist, beträgt für:

- |                       |        |   |
|-----------------------|--------|---|
| a.) Aktive Mitglieder | M 1.25 | ( einschl. der Kopfsteuer für den V.M.B.V.) |
| b.) Passive "         | " -.75 |   |
| c.) Jugend- "         | " -.50 |   |

Ehrenmitglieder sind steuerfrei.

§ 9.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Klub besondere Verdienste erworben haben.

§ 10.

Jedes neueintretende Mitglied hat bei seiner Aufnahme den 1. Monatsbeitrag, sowie Eintrittsgeld in gleicher Höhe zu entrichten. Es ist im Interesse des Vereins erwünscht, daß sich jedes neu aufgenommene Mitglied in absehbarer Zeit ein Vereinsabzeichen zulegt.

§ 11.

In Ausnahmefällen können einem Mitgliede auf seinen Antrag die Beiträge zeitweilig gestundet oder ganz erlassen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 12.

Ummeldungen vom aktiven in den passiven Mitgliederbestand und umgekehrt, sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu übersenden und ziehen eine Schreibgebühr von M -.75 nach sich.

Die jährlich ausscheidenden Jugendmitglieder treten ohne Gebühren zu den Aktiven über.

§ 13.

Eine Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden ebenfalls schriftlich zuzustellen. Bis zum Schlusse des Monats, in dem die Abmeldung eingereicht ist, läuft die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiter. Die Zahlung der Monatsbeiträge hat jedoch bis zum Schlusse des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 14.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, allen während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 15.

Ein Anspruch an das Eigentum und Vermögen des Klubs steht ihnen nicht zu.

§ 16.

Nimmt ein ausgetretenes Mitglied seinen Austritt zurück, so hat es eine Schreibgebühr in Höhe des Monatsbeitrages zu zahlen. Die Inanspruchnahme des § 10 dieser Satzungen steht ihnen jedoch frei.

IV.

GESCHÄFTSORDNUNG.

§ 17.

Die Leitung der Versammlungen liegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ob.

Bei der Neuwahl des Vorstandes ist eins der ältesten Mitglieder mit der Leitung zu betrauen.

§ 18.

Der Vorsitzende hat alle zur Aufrechterhaltung parlamentarischer Ordnung erforderlichen Befugnisse und insbesondere das Recht, die Versammlung zu unterbrechen, oder vor Erledigung der Tagesordnung aufzuheben.

§ 19.

Die jeweilige Tagesordnung wird den Bestimmungen gemäß vom Vorsitzenden festgesetzt. Anträge hierzu sind bis zu der, der Monatsversammlung vorausgehenden Vorstandssitzung schriftlich einzureichen.

§ 20.

Die Mitglieder erhalten vom Vorsitzenden in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 21.

Bemerkungen zu der Geschäftsordnung und die Sache betr. Fragen müssen als solche bezeichnet und sofort zugelassen werden.

§ 22.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Spricht der Redner trotzdem weiter nicht zur Sache, so

Der Vorsitzende muß Mitglieder, die sich einem dreimaligen Ordnungsruhe nicht fügen, von der Versammlung ausschließen.

§ 23.

Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen ( Dringlichkeitsanträge ), können nur mit Unterstützung der Mehrheit der vorhandenen Stimmen zur Verhandlung gebracht werden. Ueber Zulassung von Dringlichkeitsanträgen muß gleich nach dem Eingange Beschluß gefasst werden. Bei Annahme muß der Antrag sofort zur Debatte und Abstimmung gebracht werden.

§ 24.

Anträge auf Schluß der Debatte sind Dringlichkeitsanträge und schneiden, wenn angenommen, die Besprechung über den in Rede stehenden Punkt sofort ab. Redner, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben, können selbst Schluß derselben nicht beantragen.

§ 25.

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte findet an jedem 1. Sonnabend im Monat eine Monatsversammlung statt, wozu jedes Mitglied schriftlich, bzw. durch Zeitung eingeladen wird.

§ 26.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit.

§ 27.

Die Auflösung des Klubs kann erfolgen in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Versammlung, sofern sich 5/6 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entschließen. Ueber die Verwendung des Klubeigentums und Vermögen entscheidet diese Versammlung.

V.

STRAFEN.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen diese Satzungen sowie die Interessen des Klubs können mit Ausschluß bestraft werden.

§ 29.

Für unentschuldigtes Fernbleiben haben die aktiven Mitglieder M 1.- Strafe zu zahlen. Unentschuldigtes Fernbleiben der Aktiven von den Monatsversammlungen zieht eine Strafe von M -.50, und bei Spiel- und Athletik - Ausschüssen je M -.25 nach sich.

§ 30.

Unentschuldigtes Fernbleiben von Wettspielen wird vom Spielausschuß nach Ermessen, aber nicht höher als M 10.-, unpünktliches Antreten mit M 1.- bestraft. Entschuldigungen müssen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Spielführer der betr. Mannschaft schriftlich eingegangen sein, anderenfalls ist der Spielführer gehalten, die Entschuldigung zu beanstanden.

§ 31.

Die Uebungsspiele finden wie folgt statt:

IM SOMMER:

|                 |           |             |          |
|-----------------|-----------|-------------|----------|
| Fußball:        | Mittwoch, | Sonnabend,  | Sonntag, |
| Leichtathletik: | Dienstag, | Freitag,    | " "      |
| Jugend:         | "         | Donnerstag, | " "      |

IM WINTER:

|                 |            |            |     |
|-----------------|------------|------------|-----|
| Fußball:        | Sonnabend, | Sonntag,   |     |
| Leichtathletik: | "          | " "        |     |
| Jugend:         | Mittwoch,  | Sonnabend, | " " |

Das Erscheinen im vollständigen Sportanzug ist erforderlich. Zuwiderhandlungen werden mit M -.75 bestraft.

§ 32.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich spätestens 2 Wochen nach seinem Eintritt den vorschriftsmäßigen Sportanzug anzuschaffen und tritt außerdem § 31 in Kraft.

§ 33.

Spielt ein Mitglied unerlaubter Weise als Gast in einem anderen Vereine, so verfällt es in eine Strafe von M 10.-, bei Wiederholung tritt für jeden einzelnen Fall eine Zusatzstrafe von M 5.- in Kraft.

§ 34.

Alle sonstigen Vergehen können je nach ihrer Art von den Verwaltungsausschüssen bis zu M 5.- gerügt werden.

§ 35.

Vorstehende Strafen schließen die vom V. M. B. V. verhängenen nicht in sich.

---

